

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner,
baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 6. März 2014

Fundstelle: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.07.2014

Änderungen:

- § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, Musterstudienplan sowie Modulhandbuch geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 14. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.07.2016)
- § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 3 bis 9, § 7 Abs. 7, § 9 Abs.2, § 10 Abs. 2 Musterstudienplan sowie Modulhandbuch geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19. Mai 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.05.2017)
- § 7 Abs. 3 Satz 4 gestrichen durch Artikel 16 der Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 14.07.2016 ist am 16.07.2016 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 6. März 2014 studieren, und die das Modul Skand-2 noch nicht erfolgreich absolviert haben. Im Übrigen gilt sie für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2016/17 im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.
- Die 2. Änderungssatzung vom 19.05.2017 tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- Die Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“ als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studium
- § 5 Veranstaltungsarten
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Masterarbeit

- § 9 Bewertung und Bildung der Gesamtnote
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulbeschreibungen

Anlage C: Diploma supplement (deutsche und englische Version)

Legende:

BPh	Basisphilologie	SP	Spracherwerbsseminar
K	Kolloquium	SPh	Schwerpunktphilologie
LP	Leistungspunkte	Std.	Stunden
LS	Lektüreseminar	SWS	Semesterwochenstunden
Min.	Minuten	T	Tutorium
PL	Prüfungsleistung	Ü	Übung
RPO	Rahmenprüfungsordnung	V	Vorlesung
S	Seminar	VPh	Vertiefungsphilologie
Sem.	Semester	WiSe	Wintersemester
SoSe	Sommersemester		

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium sowie das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“. Für alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelten Sachverhalte gilt die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“ ist ein integrativer und interdisziplinärer Studiengang, an dem die Fächer Anglistik, Baltistik, Fennistik, Skandinavistik und Slawistik schwerpunktbildend beteiligt sind. Der Studiengang ist forschungs- und bildungsorientiert und vermittelt ein vertieftes Verständnis von menschlicher Sprache sowie ihrer kulturellen, regionalen, sozialen und kognitiven Verankerung. In fachübergreifend integrativen Lehrveranstaltungen und sprach- bzw. philologiespezifischen Studieneinheiten erwerben die Studierenden je nach Schwerpunktwahl sowohl vertiefte praktische Fähigkeiten in mehreren Sprachen als auch die Befähigung zur theoretisch-methodisch reflektierten, kritisch kontrollierten und kreativen Analyse sowohl sprachsystemischer als auch sprachlich-kultureller Phänomene und ihrer Interdependenzen. Darüber hinaus sollen den Studierenden die nötige interkulturelle Sensibilität und Handlungskompetenz vermittelt werden, um die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Wissenschaft, Bildung, Öffentlich-

keitsarbeit, Wirtschaft sowie in Kultur- und Handelsaustausch anwenden zu können. Ein längerer Auslandsaufenthalt ist sehr zu empfehlen.

(2) Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich „Linguistische Theorien und Methoden“ (15 LP), in einen wahlobligatorischen Schwerpunktbereich (45 LP) und in einen wahlobligatorischen Profilierungsbereich (30 LP). Profilierungs- und Schwerpunktbereich sind aus unterschiedlichen Disziplinen zu wählen.

1. Der integrative Pflichtbereich „Linguistische Theorien und Methoden“ ist durch eine hohe Forschungsnahe gekennzeichnet. Er dient der sprach- und philologieübergreifenden Vermittlung linguistischer Theorien und Methoden und soll die Studierenden bei der produktiven Vernetzung verschiedener einzelphilologischer Kenntnisse und Fähigkeiten unterstützen.
2. Der Schwerpunktbereich dient dem Ausbau und der Vertiefung von in einem Bachelorstudium erworbenen sprachlichen sowie linguistischen und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Als Schwerpunktphilologie (SPh) können die Disziplinen Anglistik, Baltistik, Fennistik, Skandinavistik und Slawistik gewählt werden.
3. Der Profilierungsbereich bietet verschiedene Optionen der individuellen fachlichen Ausrichtung des Studiums. Der/Die Studierende wählt zwischen einer Basisphilologie und einer Vertiefungsphilologie. Während die Wahl des Studiums einer Basisphilologie (BPh) den Studierenden die Möglichkeit bietet, ihre Kompetenzen auf einen weiteren Sprach- und Kulturraum auszudehnen, dient das Studium einer Vertiefungsphilologie (VPh) dem Ausbau und der Vertiefung von in einem Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten in einer zweiten Philologie. Im Profilierungsbereich können die Disziplinen Baltistik, Fennistik, Skandinavistik und Slawistik sowohl als Basis- als auch als Vertiefungsphilologie studiert werden. Deutsch als Fremdsprache kann nur als Basisphilologie im Profilierungsbereich studiert werden. Für alle in dieser Studienordnung nicht geregelten Sachverhalte findet diesbezüglich die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzzertifikat Deutsch als Fremdsprache vom 19. Mai 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. Mai 2017) Anwendung. Anglistik und Germanistik können im Profilierungsbereich nur als Vertiefungsphilologien studiert werden. Innerhalb des Profilierungsbereichs bietet ein Wahlsegment je nach individueller Studiengestaltung die Möglichkeit, praxisorientierte Fähigkeiten und/oder Kenntnisse in einer dritten philologischen Disziplin zu erwerben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium erfolgt nach den in § 4 Absatz 1 und 2 RPO genannten Voraussetzungen. Erforderlich für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums

- der Anglistik und/oder Amerikanistik oder eines vergleichbaren Studiums für die Wahl von Anglistik als Schwerpunkt- oder als Vertiefungsphilologie,
- der Baltistik oder eines vergleichbaren Studiums für die Wahl von Baltistik als Schwerpunkt- bzw. als Vertiefungsphilologie,

- der Fennistik, Finnougristik oder eines vergleichbaren Studiums mit finnischem Schwerpunkt für die Wahl von Fennistik als Schwerpunkt- oder als Vertiefungsphilologie,
- der Skandinavistik oder eines vergleichbaren Studiums für die Wahl von Skandinavistik als Schwerpunkt- bzw. als Vertiefungsphilologie,
- der Slawistik oder eines vergleichbaren Studiums für die Wahl von Slawistik als Schwerpunkt- oder als Vertiefungsphilologie
- der Germanistik oder eines vergleichbaren Studiums für die Wahl von Germanistik als Vertiefungsphilologie.

(2) Für bereits in einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang erbrachte Prüfungsleistungen, deren Inhalte wesentlichen Lehrinhalten und Qualifikationszielen von Modulen des Masterstudiengangs entsprechen, gilt, dass die erneute Erbringung äquivalenter Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist. Der Nachweis erfolgt über das Transcript of Records des abgeschlossenen Bachelorstudiums. Sind von dem Ausschluss obligatorische oder wahlobligatorische Module betroffen, die der/die Studierende im Rahmen des Masterstudiengangs belegen muss, so hat er/sie möglichst bei der Studienaufnahme, spätestens aber mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss die Anrechnung der äquivalenten Leistungen zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für angerechnete Leistungen gilt das Kompensationsgebot gemäß § 4 Absatz 6.

(3) Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fach.

§ 4 Studium

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Sprachliche Vielfalt. Linguistik anglophoner, baltischer, finnischer, skandinavischer und slawischer Kulturen“ kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zeit, in der das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist das Erbringen von insgesamt 120 LP erforderlich. Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 6 RPO. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („Workload“) im Pflicht- und in den Wahlpflichtbereichen beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen 450 Stunden (15 LP) auf den Bereich „Linguistische Theorien und Methoden“, 1350 Stunden (45 LP) auf den Schwerpunktbereich sowie 900 Stunden (30 LP) auf den Profilierungsbereich. Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 LP), auf die Verteidigung 60 Stunden (2 LP).

(4) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen im Pflichtbereich und in den Wahlpflichtbereichen (§ 6) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für

jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, beispielsweise Literaturlisten, heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren (Modulbeschreibungen Anlage B).

(5) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf des Studiums eigenverantwortlich zu gestalten, werden die in der Anlage A beschriebenen Studienverläufe als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienpläne). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und Semesterwochenstunden andererseits wird ebenfalls auf die Musterstudienpläne verwiesen.

(6) Sind gemäß § 3 Absatz 2 Leistungen aus einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang anzurechnen, so sind im Umfang der angerechneten LP anderweitig LP in der betreffenden Philologie zu erwerben, in der die Anrechnung der LP erfolgt ist. Die Kompensation erfolgt nach Absprache mit dem Fach.

(7) Studierende, denen im Studienverlauf entsprechend § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls eine Teilprüfung entsprechend § 8 Absatz 2 RPO ablegen.

§ 5 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden hauptsächlich in Vorlesungen, Seminaren, Spracherwerbsseminaren sowie Lektüreseminaren und in geringerem Umfang in Kolloquien und Tutorien angeboten. Ergänzend können weitere Tutorien und auch praktische Übungen angeboten werden.

1. Vorlesungen (V) dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch angeleitete Diskussionen und ggf. Referate das selbständige wissenschaftliche Denken und Argumentieren einüben.
3. Lektüreseminare (LS) dienen der intensiven Lektüre und Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher oder literarischer Texte in einem kleineren Teilnehmerkreis.
4. Spracherwerbsseminare (SP) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden Sprachkenntnisse erwerben bzw. durch angeleitete Diskussionen und kleinere semesterbegleitende Übungen und Referate ausbauen.
5. Übungen (Ü) Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
6. Kolloquien (K) dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation fachspezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.
7. Tutorien (T) dienen der Festigung des Lehrstoffs sowie der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Wahl des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin statt auf Deutsch auch auf Englisch und auf curricular relevanten Arbeitssprachen der jeweiligen Philologie abgehalten werden.

§ 6 Module

(1) Der Pflichtbereich „Linguistische Theorien und Methoden“ besteht aus folgenden Modulen, von denen drei zu absolvieren sind:

Sigel	Modulbezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Häufigkeit des Angebots
Ling-1	Systemlinguistik	30/120	1	5	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Ling-3
Ling-2	Sprachwandeltheorien	30/120	1	5	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Ling-4
Ling-3	Sprache und Gesellschaft	45/105 oder 30/120	1	5	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Ling-1
Ling-4	Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	30/120	1	5	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Ling-2

(2) Der Profilierungsbereich und der Schwerpunktbereich „Anglistik“ bestehen aus folgenden Modulen:

Sigel	Modulbezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungsgrad	Häufigkeit des Angebots
Angl-1	English linguistics. Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks	60/240	2	10	VPh SPh	Beginn jedes WiSe
Angl-2	English Worldwide: Local and Global Identities	75/225	2	10	Vph SPh	Beginn jedes WiSe
Angl-3	Discursive linguistics	45/255	2	10	SPh	Beginn jedes WiSe
Angl-4	Anglophone Literatures: Textuality and Mediality as Representations of Cultural Semantics (Vertiefungsphilologie)	60/240	1	10	VPh	jedes Sem.
Angl-5	Anglophone Literatures: Textuality and Mediality as Representations of Cultural Semantics (Schwerpunktphilologie)	90/360	1	15	SPh	jedes Sem.

- a. Wird Anglistik im Profilierungsbereich als Vertiefungsphilologie studiert, so sind die Module Angl-1, -2, und -4 zu absolvieren.
- b. Wird Anglistik als Schwerpunktphilologie studiert, so sind die Module Angl-1, -2, -3 und -5 obligatorisch.

(3) Der Profilierungsbereich und der Schwerpunktbereich „Baltistik“ bestehen aus folgenden Modulen:

Sigel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungs- grad	Häufigkeit des Angebots
Balt-1	Spracherwerb baltische Erstsprache A2	120/180	2	10	BPh	Beginn jedes WiSe
Balt-2	Grundlagen der baltischen Philologie	60/240	2	10	BPh	Beginn jedes WiSe
Balt-3	Bilingualismus im Baltikum	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Balt-5
Balt-4	Baltistische Translationswissenschaft	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Balt-6
Balt-5	Dynamik der baltischen Sprachen	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Balt-3
Balt-6	Kommunikation im Baltikum	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Balt-4
Balt-7	Spracherwerb baltische Zweitsprache I A2	120/180	2	10	SPh	Beginn jedes WiSe
Balt-8*	Spracherwerb baltische Zweitsprache II B1	60/90	1	5	SPh	jedes WiSe
Balt-9	Baltistische Korpuslinguistik	30/120	1	5	SPh	jedes SoSe

* Die Teilnahme am Modul Balt-8 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Balt-7 voraus.

- a. Wird Baltistik im Profilierungsbereich als Basisphilologie studiert, so sind die Module Balt-1 und -2 obligatorisch. Darüber hinaus sind im Umfang von 10 LP Module aus dem Wahlsegment gem. Absatz 9 zu studieren.
- b. Wird Baltistik im Profilierungsbereich als Vertiefungsphilologie studiert, so sind von den wahlobligatorischen Modulen Balt-3, -4, -5 und -6 zwei zu absolvieren. Darüber hinaus sind im Umfang von 10 LP nichtbaltistische Module aus dem Wahlsegment gem. Absatz 9 zu studieren.
- c. Wird Baltistik als Schwerpunktphilologie studiert, so ist das Modul Balt-7 obligatorisch. Von den wahlobligatorischen Modulen Balt-3, -4, -5 und -6 sind drei zu absolvieren. In jedem Semester wird eines dieser Module umlaufend angeboten. Von den wahlobligatorischen Modulen Balt-8 und -9 ist eines zu belegen.

(4) Der Profilierungsbereich und der Schwerpunktbereich „Fennistik“ bestehen aus folgenden Modulen:

Sigel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungs- grad	Häufigkeit des Angebots
Fenn-1	Fennistisches Basismodul A1	135/165	1	10	BPh	jedes WiSe
Fenn-2*	Fennistisches Aufbaumodul A1+	105/195	1	10	BPh	jedes SoSe
Fenn-3	Finnische Literaturgeschichte	60/240	1	10	BPh	jedes SoSe
Fenn-4	Synchrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (VPh)	60/240	1	10	VPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Fenn-6
Fenn-5	Sprache(n) und Gesellschaft Finnlands (VPh)	60/240	1	10	VPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Fenn-7
Fenn-6	Diachrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (VPh)	60/240	1	10	VPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Fenn-4
Fenn-7	Übersetzung und finnische Literatur und Kultur (VPh)	60/240	1	10	VPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Fenn-5
Fenn-8	Synchrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (SPh)	90/360	1	15	SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Fenn-10
Fenn-9	Sprache(n) und Gesellschaft Finnlands C1 (SPh)	90/360	1	15	SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Fenn-11
Fenn-10	Diachrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (SPh)	90/360	1	15	SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Fenn-8
Fenn-11	Übersetzung und finnische Literatur und Kultur (SPh)	90/360	1	15	SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Fenn-9

* Die Teilnahme am Modul Fenn-2 setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Modul Fenn-1 voraus.

- a. Wird Fennistik im Profilierungsbereich als Basisphilologie studiert, so sind die Module Fenn-1 und -2 obligatorisch. Neben den obligatorischen Modulen sind entweder das Modul Fenn-3 oder Module aus dem Wahlsegment gem. Absatz 9 im Umfang von 10 LP zu absolvieren.
- b. Wird Fennistik im Profilierungsbereich als Vertiefungsphilologie studiert, so sind von den Modulen Fenn-4, -5, -6 und -7 drei wahlobligatorisch zu absolvieren. Eines der drei Module kann durch nichtfennistische Angebote aus dem Wahlsegment gem. Absatz 9 im Umfang von 10 LP ersetzt werden.
- c. Wird Fennistik als Schwerpunkphilologie studiert, so sind von den Modulen Fenn-8, -9, -10, und -11 drei zu absolvieren.

(5) Der Profilierungsbereich und der Schwerpunktbereich „Skandinavistik“ bestehen aus folgenden Modulen:

Signel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungs- grad	Häufigkeit des Angebots
Skand-1	Spracherwerb skandinavischer Erstsprache I A1	90/60	1	5	BPh	jedes WiSe
Skand-2*	Spracherwerb skandinavischer Erstsprache II A2	90/60	1	5	BPh	jedes SoSe
Skand-3	Skandinavistische Sprachwissenschaft	45/105	1	5	BPh	jedes WiSe
Skand-4	Skandinavistische Literaturwissenschaft	60/90	1	5	BPh	jedes SoSe
Skand-5	Altnordisch	45/105	1	5	BPh	jedes WiSe
Skand-6	Spracherwerb skandinavischer Zweitsprache I A1	90/60	1	5	BPh	jedes WiSe
Skand-7	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	60/90	1	5	BPh	jedes SoSe
Skand-8	Strukturen der skandinavischen Sprachen	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Skand-10
Skand-9	Varietäten der skandinavischen Sprachen	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Skand-11
Skand-10	Geschichte der skandinavischen Sprachen	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. WiSe im Wechsel mit Skand-8
Skand-11	Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen	60/240	1	10	VPh SPh	jedes 2. SoSe im Wechsel mit Skand-9
Skand-12	Sprachpraxis skandinavischer Hauptsprache I B2	60/90	1	5	VPh SPh	jedes WiSe
Skand-13**	Sprachpraxis skandinavischer Hauptsprache II C1	60/90	1	5	SPh	jedes SoSe
Skand-14	Sprachpraxis skandinavischer Hauptsprache III B2	60/90	1	5	VPh SPh	jedes Sem.

* Die Teilnahme am Modul Skand-2 setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Modul Skand-1 voraus.

** Die Teilnahme am Modul Skand-13 setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend dem Modul Skand-12 voraus.

- a. Wird Skandinavistik im Profilierungsbereich als Basisphilologie studiert, so sind die Module Skand-1, -2, -3 und -4 obligatorisch. Darüber hinaus sind wahlobligatorische Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Als wahlobligatorische Module können neben den Modulen Skand-5, -6 und -7 auch nichtskandinavistische Module des Wahlsegments gem. Absatz 9 studiert werden.
- b. Wird Skandinavistik im Profilierungsbereich als Vertiefungsphilologie studiert, so sind die Module Skand-12 und -14 obligatorisch. Zwei der Module Skand-8, -9, -10 und -11 sind wahlobligatorisch zu absolvieren. Eines dieser beiden Module kann ersetzt werden entweder durch nichtskandinavistische Angebote im Umfang von 10 LP aus dem Wahlsegment gem. Absatz 9 oder durch ein literaturwissenschaftliches Modul des Schwerpunkts Skandinavistik im Masterstudiengang „Kultur-Interkulturalität-Literatur“ (10 LP).
- c. Wird Skandinavistik als Schwerpunktphilologie studiert, so sind die Module Skand-12, -13 und -14 obligatorisch. Von den Modulen Skand-8, -9, -10 und -11 sind drei zu absolvieren.

(6) Der Profilierungsbereich und der Schwerpunktbereich „Slawistik“ bestehen aus folgenden Modulen:

Sigel	Modulbezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungsgrad	Häufigkeit des Angebots
Slaw-1	Grundlagen der slawistischen Sprachwissenschaft	60/90	1	5	BPh	jedes WiSe
Slaw-2*	Spezielle slawistische Sprachwissenschaft	60/90	1	5	BPh	jedes SoSe
Slaw-3	Spracherwerb slawische Erstsprache A2	150/150	2	10	BPh	Beginn jedes WiSe
Slaw-4	Landes- und Kulturstudien / Spracherwerb slawische Zweitsprache A2	135/165	1	10	BPh	jedes WiSe
Slaw-5	Slawistische Landes- und Kulturstudien	60/90	1	5	BPh	jedes Sem.
Slaw-6	Diachrone slawistische Sprachwissenschaft	60/240	2	10	VPh SPh	Beginn jedes WiSe
Slaw-7	Sprachpraxis slawische Erstsprache C1/C2	75/225	2	10	VPh SPh	Beginn jedes WiSe
Slaw-8	Strukturen slawischer Sprachen	105/195	1	10	VPh	jedes WiSe
Slaw-9	Spracherwerb slawische Zweitsprache A2	150/150	2	10	SPh	Beginn jedes WiSe
Slaw-10	Angewandte slawistische Sprachwissenschaft	90/360	1	15	SPh	jedes Sem.

* Die Teilnahme am Modul Slaw-2 setzt einen erfolgreichen Abschluss des Moduls Slaw-1 voraus.

- a. Wird Slawistik im Profilierungsbereich als Basisphilologie studiert, so sind die Module Slaw-1, -2, -3 obligatorisch. Darüber hinaus sind wahlobligatorische Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Als wahlobligatorische Module können neben den Modulen Slaw-4 und Slaw-5 auch nichtslawistische Module des Wahlsegments gem. Absatz 9 studiert werden. Es kann nur eines der Module Slaw-4 und Slaw-5 absolviert werden.
- b. Wird Slawistik im Profilierungsbereich als Vertiefungsphilologie studiert, so sind die Module Slaw-6 und -7 obligatorisch. Darüber hinaus sind wahlobligatorische Module im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Als wahlobligatorische Module können neben dem Modul Slaw-8 alle nichtslawistischen Module des Wahlsegments gem. Absatz 9 studiert werden. Wahlweise können im Profilierungsbereich auch die Zertifikatsstudien des Polonicums (30 LP) oder Ukrainicum (30 LP) absolviert werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen. Eine Kombination mit Slawistik als Schwerpunktphilologie ist zulässig.
- c. Wird Slawistik als Schwerpunktphilologie studiert, so sind die Module Slaw-6, -7, -9 und -10 obligatorisch.

(7) Der Profilierungsbereich „Germanistik“ besteht aus folgenden Modulen:

Sigel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungs- grad	Häufigkeit des Angebots
Ger-1	Sprache und soziale Interaktion	60/240	1	10	VPh	jedes WiSe
Ger-2	Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	60/240	1	10	VPh	jedes SoSe
Ger-3	Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	60/240	1	10	VPh	jedes SoSe

Germanistik wird im Profilierungsbereich ausschließlich als Vertiefungsphilologie studiert. Von den wahlobligatorischen Modulen Ger-1, -2 und -3 sind mindestens zwei zu absolvieren. Darüber hinaus sind wahlobligatorische Module des Wahlsegments gem. Absatz 9 im Umfang von 10 LP zu absolvieren. Anstelle dessen kann auch ein drittes der Module Ger-1, -2 und -3 studiert werden.

(8) Der Profilierungsbereich „Deutsch als Fremdsprache“ (Zusatzzertifikat) besteht aus folgenden Modulen:

Sigel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Vertiefungs- grad	Häufigkeit des Angebots
DaF-1b	Gesellschaftlich-kulturelle Aspekte	60/90	1	5	BPh	jedes SoSe
DaF-2	Didaktisch-methodische Aspekte	120/330	2	15	BPh	jedes Semester

Deutsch als Fremdsprache wird im Profilierungsbereich ausschließlich als Basisphilologie studiert. Neben den obligatorischen Modulen DaF-1b und DaF-2 sind wahlobligatorische Module des Wahlsegments gem. Absatz 9 im Umfang von 10 LP zu absolvieren.

(9) Im Wahlsegment sind folgende Module wahlobligatorisch studierbar:

Sigel	Modul- bezeichnung	Kontaktzeit/ Selbststudium (in Std.)	Dauer (Sem.)	LP	Häufigkeit des Angebots
Transl-1	Translationswissenschaft	30/120	1	5	jedes SoSe
Edit-1	Editorial Skills	30/120	1	5	jedes SoSe
Nied-1	Niederdeutsch I	60/90	1	5	jedes SoSe
Nied-2	Niederdeutsch II	60/90	1	5	jedes WiSe

- a. Neben den o.g. Modulen sind auch die im Folgenden unter Absatz 9 Buchstaben b, c und d genannten Module Bestandteil des Wahlsegments. Diese Module müssen immer aus einer anderen Philologie als der Schwerpunktphilologie gewählt werden. Des Weiteren wird auf § 3 Absatz 2 und auf die fachspezifischen Regelungen unter Absatz 2 b, Absatz 3 b, Absatz 4 b, Absatz 5 b und Absatz 6 b verwiesen.
- b. Die folgenden Module sind im Wahlsegment ohne fachspezifischen Bachelorabschluss und ohne weitere Vorkenntnisse studierbar: Balt-1, -2; Fenn-1, -3; Skand-1, -3, -4, -5, -7; Slaw-1, -3.
- c. Die folgenden Module sind im Wahlsegment ohne fachspezifischen Bachelorabschluss studierbar, setzen jedoch Sprachkenntnisse oder das parallele Studium einer bestimmten Sprache voraus: Fenn-2 (vgl. Absatz 4); Skand-2 (vgl. Absatz 5); Slaw-2 (vgl. Absatz 6). Die Teilnahme am Modul Nied-2 setzt einen erfolgreichen Abschluss des Moduls Nied-1 voraus.

- d. Folgende im Wahlsegment studierbare Module setzen einen fachspezifischen Bachelorabschluss voraus (vgl. § 3 Absatz 1): Angl-2; Balt-3, -4, -5, -6, -9; Fenn-4, -5, -6, -7; Skand-8, -9, -10, -11, -12, -13, -14; Slaw-6, -7, -8.
- e. Während des Masterstudiums studienbegleitend erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang des Latinums, Graecums oder Hebraicums sind mit einer Gewichtung von 10 LP innerhalb des Wahlsegments des Profildereichs uneingeschränkt anrechenbar.
- f. Auf begründeten schriftlichen Antrag des/der Studierenden dürfen auch andere als die o.g. als Wahlsegmentmodule studiert werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. an die Prüfungsausschussvorsitzende zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit im Bereich der Schwerpunktphilologie samt Verteidigung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Qualifikationsziele (Anlage B) erreicht sind. Nach Wahl des/der Studierenden kann die Prüfung mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin auf Englisch bzw. einer curricular relevanten Arbeitssprache der jeweiligen Philologie erfolgen.

(3) Der Regelprüfungstermin aller Module, die sich über ein Semester erstrecken, ist das Fachsemester, in dem das betreffende Modul absolviert wurde. Der Regelprüfungstermin aller Module, die sich über zwei Semester erstrecken, ist das Fachsemester, in dem die letzte zum betreffenden Modul gehörige Lehrveranstaltung absolviert wurde. Der späteste Regelprüfungstermin ist jedoch in jedem Fall das dritte Fachsemester.

(4) Die schriftlichen Modulprüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfende. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(5) Die Meldung zu den Modulprüfungen, die als Prüfungsleistung ein Referat gemäß § 22 Absatz 2 RPO enthalten, finden anstelle des in § 41 Absatz 1 RPO geregelten Verfahrens über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 41 Absatz 1 RPO durch die Lehrkraft übergeben werden.

(6) In den Modulen des Pflichtbereichs „Linguistische Theorien und Methoden“ sind folgende Prüfungen abzulegen:

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Ling-1	Systemlinguistik	Klausur 90 Min.
Ling-2	Sprachwandeltheorien	Klausur 90 Min.

Ling-3	Sprache und Gesellschaft	Klausur 90 Min.
Ling-4	Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	Klausur 90 Min.

(7) In den Modulen des Profilierungsbereichs und des Schwerpunktbereichs sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Anglistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Angl-1	English linguistics. Fundamental Concepts and Theoretical Frameworks	Referat 20 Min. (mit medialer Unterstützung)
Angl-2	English Worldwide: Local and Global Identities	Referat 20 Min. (mit medialer Unterstützung)
Angl-3	Discursive linguistics	Hausarbeit 20-25 Seiten
Angl-4	Anglophone Literatures: Textuality and Mediality as Representations of Cultural Semantics (Vertiefungsphilologie)	Hausarbeit 20-25 Seiten
Angl-5	Anglophone Literatures: Textuality and Mediality as Representations of Cultural Semantics (Schwerpunktphilologie)	Hausarbeit 20-25 Seiten

2. Baltistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Balt-1	Spracherwerb baltische Erstsprache A2	Klausur 90 Min.
Balt-2	Grundlagen der baltischen Philologie	Hausarbeit 15-20 Seiten
Balt-3	Bilingualismus im Baltikum	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Balt-4	Baltistische Translationswissenschaft	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Balt-5	Dynamik der baltischen Sprachen	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Balt-6	Kommunikation im Baltikum	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Balt-7	Spracherwerb baltische Zweitsprache I A2	Klausur 90 Min.
Balt-8	Spracherwerb baltische Zweitsprache II B1	Klausur 90 Min.
Balt-9	Baltistische Korpuslinguistik	Klausur 90 Min.

3. Fennistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Fenn-1	Fennistisches Basismodul A1	Klausur 180 Min.
Fenn-2	Fennistisches Aufbaumodul A1+	Klausur 120 Min.
Fenn-3	Finnische Literaturgeschichte	Klausur 180 Min.
Fenn-4	Synchrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (VPh)	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 10-15 Seiten
Fenn-5	Sprache(n) und Gesellschaft Finnlands (VPh)	Klausur 120 Min.

Fenn-6	Diachrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (VPh)	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 10-15 Seiten
Fenn-7	Übersetzung und finnische Literatur und Kultur (VPh)	Klausur 120 Min.
Fenn-8	Synchrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (SPh)	Referat 30 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Fenn-9	Sprache(n) und Gesellschaft Finnlands C1 (SPh)	Klausur 180 Min.
Fenn-10	Diachrone fennistische Sprachwissenschaft C1 (SPh)	Referat 30 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Fenn-11	Übersetzung und finnische Literatur und Kultur (SPh)	Klausur 180 Min.

4. Skandinavistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Skand-1	Spracherwerb skandinavische Erstsprache I A1	Klausur 120 Min.
Skand-2	Spracherwerb skandinavische Erstsprache II A2	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Skand-3	Skandinavistische Sprachwissenschaft	Klausur 180 Min.
Skand-4	Skandinavistische Literaturwissenschaft	Klausur 180 Min.
Skand-5	Altnordisch	Klausur 120 Min.
Skand-6	Spracherwerb skandinavische Zweitsprache I A1	Klausur 120 Min.
Skand-7	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	Klausur 180 Min.
Skand-8	Strukturen der skandinavischen Sprachen	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Skand-9	Varietäten der skandinavischen Sprachen	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Skand-10	Geschichte der skandinavischen Sprachen	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Skand-11	Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten
Skand-12	Sprachpraxis skandinavische Hauptsprache I B2	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Skand-13	Sprachpraxis skandinavische Hauptsprache II C1	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Skand-14	Sprachpraxis skandinavische Hauptsprache III B2	Klausur 180 Min.

5. Slawistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Slaw-1	Grundlagen der slawistischen Sprachwissenschaft	Klausur 120 Min.
Slaw-2	Spezielle slawistische Sprachwissenschaft	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 10-15 Seiten
Slaw-3	Spracherwerb slawische Erstsprache A2	Klausur 120 Min.
Slaw-4	Landes- und Kulturstudien / Spracherwerb slawische Zweitsprache A2	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Slaw-5	Slawistische Landes- und Kulturstudien	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Slaw-6	Diachrone slawistische Sprachwissenschaft	Klausur 120 Min.
Slaw-7	Sprachpraxis slawische Erstsprache C1/C2	mündl. Einzelprüfung 30 Min.*
Slaw-8	Strukturen slawischer Sprachen	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Slaw-9	Spracherwerb slawische Zweitsprache A2	Klausur 120 Min.
Slaw-10	Angewandte slawistische Sprachwissenschaft	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 20-25 Seiten

* Gegenstand des Prüfungsgesprächs im Modul Slaw-7 ist ein zuvor schriftlich verfasster Text des/der Studierenden zu einem Originaltext in der slawischen Erstsprache.

6. Germanistik

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Ger-1*	Sprache und soziale Interaktion	Referat 20 Min. mit anschließender Ausarbeitung 10-15 Seiten <i>oder</i> Hausarbeit 20-25 Seiten
Ger-2	Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	Klausur 120 Min.
Ger-3	Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	mündl. Einzelprüfung 30 Min.

* Die Modulverantwortlichen entscheiden in der ersten Vorlesungswoche über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die zuerst genannte Prüfungsform.

7. Deutsch als Fremdsprache (Zusatzzertifikat)

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
DaF-1b	Gesellschaftlich-kulturelle Aspekte	Klausur (60min)
DaF-2	Didaktisch-methodische Aspekte	Portfolioprfung (3 Leistungskontrollen)“

8. Wahlsegment

Sigel	Module	Art und Umfang der PL
Transl-1	Translationswissenschaft	Klausur 180 Min.
Edit-1	Editorial Skills	Klausur 90 Min.
Nied-1	Niederdeutsch I	mündl. Einzelprüfung 20 Min.
Nied-2	Niederdeutsch II	Hausarbeit 10-15 Seiten

Für alle weiteren Prüfungen der im Wahlsegment studierbaren Module (§ 6 Absatz 9 Buchstaben c. bis f.) gelten die Prüfungsanforderungen des jeweiligen Moduls und der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die im Schwerpunktbereich zu schreibende Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden, die Bearbeitungsfrist sechs Monate.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Studierenden frühestens nach dem Erwerb von 60 LP. Der Antrag hat jedoch spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Masterstudiengangs zu erfolgen. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung des Betreuers nachträglich bis zu drei Monate vor dem Abgabetermin abgeändert werden.

(4) Die Rückgabe eines Themas ist ohne Angabe von Gründen nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Themenausgabe möglich.

(5) In der Verteidigung hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Die Verteidigung wird benotet und geht in die Note der Masterarbeit ein. Dabei wird die Note der schriftlichen Arbeit vierfach gewichtet und die Note der Verteidigung einfach. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

§ 9 Bewertung und Bildung der Gesamtnote

(1) Alle im Masterstudiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen werden benotet und gemäß § 9 Absatz 2 RPO zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die Endnote der Masterarbeit (vgl. § 8 Absatz 5) wird dabei mit 30 LP gewichtet. Im Pflichtbereich „Linguistische Theorien und Methoden“ wird von den Modulen Ling-1 und Ling-3 das jeweils zuerst absolvierte und zur Prüfung angemeldete mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(2) Werden über die vorgeschriebene Anzahl hinaus zusätzliche Module studiert, so werden unter Beachtung der für die drei Studienbereiche beschriebenen Wahl- und Austauschmöglichkeiten (vgl. § 6 Absatz 2 bis 8) die jeweils besseren Prüfungsleistungen bei der Notenbildung berücksichtigt.

§ 10 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

(2) Die Fachbezeichnung ist zweiteilig und wird im Zeugnis der studierten Schwerpunktphilologie und der Philologie des Profilierungsbereichs angepasst. Die Bezeichnungen der Kulturräume, deren Philologien studiert wurden, werden im Genitiv in die folgende Bezeichnungsmatrix eingefügt:

„Sprachliche Vielfalt. Linguistik _____ und _____ Kulturen“

Die Bezeichnung, die auf die Schwerpunktphilologie Bezug nimmt, erscheint in der Fachbezeichnung als erste, die Bezeichnung der im Profilierungsbereich studierten Philologie als zweite. Folgende Attribute finden Anwendung: „anglophon“ für das Fach Anglistik, „baltisch“ für das Fach Baltistik, „finnisch“ für das Fach Fennistik, „skandinavisch“ für das Fach Skandinavistik, „slawisch“ für das Fach Slawistik, „deutschsprachig“ für das Fach Germanistik und „deutschsprachig (DaF)“ für das Fach Deutsch als Fremdsprache.

(3) Für den Fall, dass im Profilierungsbereich Polonicum oder Ukrainicum in Kombination mit dem Schwerpunktbereich Slawistik studiert wurde, lautet die Fachbezeichnung wie folgt:

„Sprachliche Vielfalt. Linguistik slawischer Kulturen“

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Juli 2013 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 28. Januar 2014, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 6. März 2014.

Greifswald, den 6. März 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.07.2014.